



Unternehmensbeispiel Bundesagentur für Arbeit

Alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten sind bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) wichtige Angebote an ihre Beschäftigten, um im Rahmen einer lebensphasenorientierten Personalpolitik die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen am Arbeitsleben zu unterstützen sowie die Ausgestaltung der individuellen Berufs- und Lebensplanung zu fördern. Voraussetzungen sind dabei, dass die Aufgaben und Tätigkeiten sich dafür eignen (zum Beispiel Arbeiten am PC, wenig Präsenz erforderlich, großes eigenständiges Arbeiten möglich) und die persönliche Voraussetzungen gegeben sind, zum Beispiel gute IT-Kenntnisse, gutes Zeit- und Selbstmanagement mit der Fähigkeit, sich zu motivieren, hohe Zuverlässigkeit. Quelle: Telearbeit und mobiles Arbeiten, Bundesagentur für Arbeit, Geschäftsbereich Personal/Organisationsentwicklung, 2011



Unterstützung und Hilfe

Information und Beratung erhalten die Betriebe bei den Integrationsämtern. Unterstützung bei der Einführung flexibler Arbeitszeitmodelle bieten auch die Verbandsingenieure der Arbeitgeberverbände.



Weitere Informationen:



REHADAT

- Lexikon talentplus zu Arbeitszeit und Telearbeit:
<http://rehadat.link/lexikonzeit>
<http://rehadat.link/lexikonte>



Recht und Gesetz

Paragraf 3 ArbZG (Arbeitszeitgesetz): Grundsätzlich darf die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. Die maximale Arbeitszeit kann auf zehn Stunden täglich ausgedehnt werden, wenn innerhalb von sechs Monaten der Durchschnitt von acht Stunden werktäglich nicht überschritten wird. Paragraf 4 ArbZG und Paragraf 5 ArbZG: Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen ist die Einhaltung von Pausen- und Ruhezeiten zu gewährleisten. Paragraf 16 Abs. 2 ArbZG: Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die vereinbarte werktägliche Arbeitszeit hinausgeht, aufzuzeichnen, zum Beispiel durch elektronische Zeiterfassung oder Aufzeichnung durch die Beschäftigten selbst. Die Aufzeichnungen müssen zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Paragraf 80 BetrVG und Paragraf 87 Abs. 1 BetrVG (Betriebsverfassungsgesetz): Der Betriebsrat hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung der Arbeitszeiten und Pausen.